



**Fachhochschule
Bonn-Rhein-Sieg**

*University
of Applied Sciences*

Amtliche Bekanntmachung

Sankt Augustin, den 5.12.2003

Laufende Nummer: 14/2003

Diplomprüfungsordnung (DPO 1) für den Diplomstudiengang Wirtschaft Sankt Augustin der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 9.9.2003

Herausgegeben vom
Gründungsrektor der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. 02241/865-669, Fax 02241/865-8669, email: nora.zieskoven@fh-bonn-rhein-sieg.de

**Diplomprüfungsordnung (DPO 1)
für den Diplomstudiengang Wirtschaft Sankt Augustin
an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg**

in der Neufassung vom 09. September 2003

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die sich im WS 2003/04 im zweiten oder in einem höheren Fachsemester befinden oder befunden haben bzw. als Wechsler in ein entsprechendes Semester eingeschrieben werden

Aufgrund des § 94 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 28. Januar 2003 (GV. NW. Seite 223) erlässt die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung:

Inhalt

I. Allgemeines	4
§ 1 Geltungsbereich der Diplomprüfungsordnung; Studienordnung.....	4
§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Diplomgrad	4
§ 3 Fachpraktische Tätigkeit	4
§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang	5
§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist.....	5
§ 6 Bildung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses.....	6
§ 7 Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses	6
§ 8 Beschlüsse des Prüfungsausschusses	7
§ 9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	7
§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen beim Wechsel von anderen Hochschulen	8
§ 11 Schwerpunktfächer und Ergänzungsfächer an kooperierenden Fachhochschulen und Institutionen.....	8
§ 12 Anrechnung von Fehlversuchen, anerkannte Leistungen im Zeugnis.....	8
§ 13 Einstufungsprüfung	9
§ 14 Bewertung von Prüfungsleistungen.....	9
§ 15 Bedingungen für die Anerkennung einer Gruppenarbeit.....	10
§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	10
II. Freiversuch.....	11
§ 17 Voraussetzungen der Inanspruchnahme des Freiversuchs.....	11
§ 18 Nichtteilnahme am Prüfungsversuch, Folgen	12
§ 19 Verbesserung der Benotung.....	12
§ 20 Zeitpunkt des Freiversuchs	12
III. Regelungen zu Fachprüfungen	12
§ 21 Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen	12
§ 22 Zulassung zu Fachprüfungen	13
§ 23 Durchführung von Fachprüfungen	14
§ 24 Fachprüfungen in Form von Klausurarbeiten	14
§ 25 Mündliche Fachprüfungen	15
§ 26 Wiederholung von Fachprüfungen	15
§ 27 Pflicht-Beratungsgespräch.....	16
IV. Regelungen zu Leistungsnachweisen und Teilnahmebescheinigungen	16
§ 28 Leistungsnachweise	16
§ 29 Teilnahmebescheinigungen.....	17
V. Fachprüfungen, Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigungen im Studienverlauf	17
§ 30 Fachprüfungen, Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigungen im Grundstudium...	17
§ 31 Fachprüfungen und Leistungsnachweise im Hauptstudium	18
§ 32 Ergänzungsstudium	19
VI. Praxissemester und Studiensemester im Ausland.....	19
§ 33 Dauer und Ziel des Praxissemesters	19
§ 34 Zulassung zum Praxissemester, Praxissemestervertrag.....	19
§ 35 Durchführung des Praxissemesters	19
§ 36 Studiensemester im Ausland	20
VII. Diplomarbeit und Kolloquium.....	21

§ 37 Zweck der Diplomarbeit; Thema; Prüferinnen und Prüfer	21
§ 38 Zulassung zur Diplomarbeit.....	21
§ 39 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit	22
§ 40 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit; Wiederholung.....	23
§ 41 Kolloquium	23
VIII. Zwischenprüfung, Ergebnis der Diplomprüfung, Zusatzfächer.....	24
§ 42 Zwischenprüfung.....	24
§ 43 Ergebnis der Diplomprüfung	24
§ 44 Zeugnis; Gesamtnote.....	24
IX. Schlussbestimmungen	25
§ 46 Einsicht in die Prüfungsakten	25
§ 47 Ungültigkeit von Prüfungen	25
§ 48 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	26

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Diplomprüfungsordnung; Studienordnung

(1) Diese Diplomprüfungsordnung (DPO) regelt die Prüfungen für den Abschluss des Studiums im Diplomstudiengang Wirtschaft Sankt Augustin an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg.

(2) Auf der Grundlage dieser Diplomprüfungsordnung stellt die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg eine Studienordnung für das Studium im Diplomstudiengang Wirtschaft Sankt Augustin auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Diplomgrad

(1) Das zur Diplomprüfung führende Studium (§ 4) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 81 HG) der Studentin oder dem Studenten auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres oder seines Studienfachs vermitteln und sie oder ihn befähigen, Vorgänge und Probleme der Wirtschaftspraxis zu analysieren, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studentinnen und Studenten entwickeln und sie auf die Diplomprüfung vorbereiten.

(2) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.

(3) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Hochschulgrad Diplom-Kauffrau (FH) oder Diplom-Kaufmann (FH), Kurzform Dipl.-Kff. (FH) oder Dipl.-Kfm., verliehen.

§ 3 Fachpraktische Tätigkeit

(1) Die Studierenden müssen bis spätestens zum Beginn des fünften Semesters ein einschlägiges Fachpraktikum von 12 Wochen Dauer nachweisen. Das Praktikum kann auch vor dem Studium geleistet werden.

(2) Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife

- einer Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung,
- einer zweijährigen Höheren Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung mit einem halbjährigen einschlägigen Praktikum oder einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufstätigkeit,
- des Abschlusses des 11. Jahrgangs der gymnasialen Oberstufe in Verbindung mit einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufsausbildung,
- einer mindestens zwölfjährigen deutschen weiterführenden Schule mit einem gelenkten einschlägigen Praktikum oder einer einschlägigen Berufsausbildung

erworben hat.

(3) Das Praktikum muss so ausgestaltet sein, dass der Praktikantin oder dem Praktikanten Einblicke in betriebswirtschaftliche Aufgaben, Funktionszusammenhänge, Abläufe und Problemstellungen möglich sind. Es soll in der Regel zusammenhängend, d. h. ohne zeitliche Unterbrechung, geleistet sein.

(4) Zeiten einer kaufmännischen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit werden auf das Fachpraktikum angerechnet, soweit die ausgeübten Tätigkeiten dem für den Ausbildungsbereich Wirtschaft geforderten Zweck des Praktikums entsprechen. Eine Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, die nicht als kaufmännisch anzusehen ist, kann auf Antrag einer kaufmännischen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit gleichgestellt werden.

(5) Die Zeit des Wehrdienstes, des Zivildienstes oder des Entwicklungsdienstes kann bis zu sechs Wochen angerechnet werden, soweit die ausgeübten Tätigkeiten dem für den Ausbildungsbereich Wirtschaft geforderten Zweck des Praktikums entsprechen.

(6) Für Studienbewerberinnen und -bewerber, die aufgrund von § 67 HG das Studium aufnehmen wollen, wird die Voraussetzung der praktischen Tätigkeit im Zusammenhang mit der Einstufungsprüfung festgestellt. Das Nähere regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von acht Semestern. Die Regelstudienzeit schließt eine von der Fachhochschule begleitete und betreute praktische Tätigkeit von mindestens 20 Wochen (Praxissemester) oder ein Studiensemester im Ausland und die Prüfungszeit ein.

(2) Der Studienumfang beträgt maximal 140 Semesterwochenstunden (Gesamtlehrangebot). Für Lehrveranstaltungen, die das integrierte Praxissemester begleiten, werden bis zu 4 Semesterwochenstunden zusätzlich zum Gesamtlehrangebot vorgesehen.

(3) Das Studium gliedert sich in das viersemestrige Grundstudium, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und das viersemestrige Hauptstudium. Zusätzlich werden Ergänzungsfächer angeboten, die keinem der beiden Studienabschnitte zugeordnet sind.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist

(1) Die Diplomprüfung besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen und Leistungsnachweisen sowie einem abschließenden Prüfungsteil. Zusätzlich können für bestimmte Lehrveranstaltungen Teilnahmebescheinigungen verlangt werden, mit denen die Ordnungsmäßigkeit des Studiums belegt wird.

(2) Die studienbegleitenden Fachprüfungen und Leistungsnachweise sollen jeweils zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das zugehörige Fach oder die zugehörige Lehreinheit im Studium laut Studienordnung abgeschlossen wird. Der Studienplan (Teil der Studienordnung) soll gewährleisten, dass die Studentin oder der Student alle Fachprüfungen und Leistungsnachweise bis zum Ende des siebten Studiensemesters ablegen kann.

(3) Der abschließende Teil der Diplomprüfung besteht aus einer Diplomarbeit und einem Kolloquium, das sich an die Diplomarbeit anschließt. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel zum Ende des siebten Studiensemesters und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf des folgenden Semesters abgelegt werden kann. Das Kolloquium soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Diplomarbeit stattfinden. Die Meldung zum abschließenden Teil der Diplomprü-

fung (Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit) soll in der Regel vor Ende des siebten Studienseesters erfolgen.

(4) Das Studium und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Diplomprüfung mit Ablauf des achten Semesters abgeschlossen sein kann. Ein vorzeitiger Studienabschluss ist möglich, wenn die erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(5) Die Fachprüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Für die Fachprüfungen werden in jedem Semester zwei Prüfungstermine angesetzt. Zwischen der Prüfung und der ersten Wiederholung sowie zwischen der ersten Wiederholung und der zweiten Wiederholung sollen grundsätzlich mindestens 10 Wochen liegen.

(6) Umfang und Anforderungen der Prüfungen müssen unbeschadet eines Vorschlagsrechts der Studentinnen und Studenten dem Grundsatz folgen, dass nur geprüft wird, was zuvor gelehrt wurde.

(7) Die Fachbereiche erstellen studiengangbezogene Veranstaltungskommentare, die insbesondere Aufschluss geben über

1. die Ziele der einzelnen Lehrveranstaltungen,
2. die Zuordnungen der einzelnen Lehrveranstaltungen zum Studienplan und
3. notwendige und wünschenswerte Vorkenntnisse.

Unbeschadet der gesetzlichen Erfordernisse enthält die Studienordnung eine inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete.

§ 6 Bildung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

(1) Für die durch diese Diplomprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Personen:

1. der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren,
2. einem Mitglied aus dem Kreis der Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluss,
3. einem Mitglied aus dem Kreis der Studentinnen und Studenten.

Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses auch Vertreterinnen oder Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der gewählten Professorinnen und Professoren sowie der Lehrkraft für besondere Aufgaben oder der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluss beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Diplomprüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat auf Verlangen über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Bei Abweichungen der tatsächlichen durchschnittlichen Studienzzeit von der Regelstudienzeit schlägt er dem Fachbereichsrat Maßnahmen zu Verkürzungen der Studienzeiten vor. Er gibt Anregungen zur Reform der Diplomprüfungsordnung und der Studienordnung.

(3) Medizinische Angelegenheiten werden auf Antrag der Studentin oder des Studenten vom Prüfungsausschuss anonym behandelt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Rektors haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind Studentinnen und Studenten, die sich am selben Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind der betroffenen Studentin oder dem betroffenen Studenten unverzüglich mitzuteilen. Der Studentin oder dem Studenten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 8 Beschlüsse des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der zur Leitung oder stellvertretenden Leitung berufenen Person ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der stimmberechtigten Professorinnen und Professoren sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Pädagogisch-wissenschaftliche Entscheidungen, insbesondere Entscheidungen der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen treffen nur die dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die seine eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.

(2) Die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind der betroffenen Studentin oder dem betroffenen Studenten unverzüglich mitzuteilen. Der Studentin oder dem Studenten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren bestellen für Fachprüfungen und für die Diplomarbeit die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist, bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und im entsprechenden Prüfungsfach gelehrt haben. Sind mehrere Prü-

ferinnen oder Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem entsprechenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur Beisitzenden oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer).

(2) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für mündliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt wird. Auf die Vorschläge der Studentinnen und Studenten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen beim Wechsel von anderen Hochschulen

(1) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 92 Absatz 3 HG NRW.

(2) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 entscheidet im Zweifel der Prüfungsausschuss, ggf. nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüferinnen und Prüfern.

§ 11 Schwerpunktfächer und Ergänzungsfächer an kooperierenden Fachhochschulen und Institutionen

(1) Im Rahmen von Kooperationsabkommen zwischen dem Fachbereich Wirtschaft Sankt Augustin der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg und vergleichbaren Fachbereichen anderer Hochschulen, Forschungseinrichtungen, einer Hochschule angegliederten Institutionen oder anderen Instituten mit vergleichbaren hochschulähnlichen Seminarinhalten, besteht für die Studierenden die Möglichkeit, maximal ein Schwerpunktfach und ein Ergänzungsfach an der kooperierenden Hochschule oder Institution zu absolvieren.

(2) Studierende, die ein Schwerpunktfach an der kooperierenden Hochschule oder Institutionen absolvieren wollen, benötigen eine Genehmigung vom Prüfungsausschuss. Der Antrag muss spätestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Aufnahme des externen Studiums beim Prüfungsausschuss eingehen. Die Genehmigung des Prüfungsausschusses und die Anrechnung von Leistungen durch den Prüfungsausschuss orientieren sich am Kooperationsabkommen des Absatzes 1.

§ 12 Anrechnung von Fehlversuchen, anerkannte Leistungen im Zeugnis

(1) Prüfungsversuche, die Studierende in einem vergleichbaren Studiengang an anderen Hochschulen erfolglos unternommen haben, werden beim Wechsel zum Studiengang Wirtschaft Sankt Augustin als Fehlversuche berücksichtigt.

(2) Das Gleiche gilt für Zweithörerinnen und Zweithörer, die sich im Studiengang Wirtschaft Sankt Augustin einschreiben lassen und eine Prüfung ablegen wollen.

(3) Nicht im Studiengang Wirtschaft Sankt Augustin erbrachte, aber in diesem Studiengang anerkannte Leistungen werden im Diplomzeugnis gesondert markiert.

§ 13 Einstufungsprüfung

(1) Studienbewerberinnen und -bewerber, die die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 67 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis der Einstufungsprüfung entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

(2) Entsprechend dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber eine praktische Tätigkeit gemäß § 3, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Leistungsnachweise und Fachprüfungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Bescheinigung.

(3) Das Nähere über Art, Form, Umfang und die Anforderungen der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg.

§ 14 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind, mit Ausnahme der Möglichkeit unbenoteter Leistungsnachweise, durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Bewertung muss nachvollziehbar sein.

(2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt sich:

bei einem Zwischenwert bis 1,5	die Note "sehr gut"
bei einem Zwischenwert über 1,5 bis 2,5	die Note "gut"
bei einem Zwischenwert über 2,5 bis 3,5	die Note "befriedigend"
bei einem Zwischenwert über 3,5 bis 4,0	die Note "ausreichend"
bei einem Zwischenwert über 4,0	die Note "nicht ausreichend".

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

(6) Die Bewertung von Leistungsnachweisen und Fachprüfungen ist der Studentin oder dem Studenten jeweils spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Diplomarbeit ist der Studentin oder dem Studenten spätestens nach acht Wochen mitzuteilen.

§ 15 Bedingungen für die Anerkennung einer Gruppenarbeit

(1) Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss aufgrund von Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(2) Daraus folgt, dass bei schriftlichen Leistungen die Beiträge der einzelnen Teilnehmerin bzw. des einzelnen Teilnehmers gekennzeichnet werden müssen. Dies kann z.B. dadurch geschehen, dass Seitenzahlen einer bestimmten Studierenden bzw. einem bestimmten Studierenden zugeordnet werden oder jede Teilnehmerin bzw. jeder Teilnehmer für einen bestimmten Teilbeitrag die alleinige Verantwortung übernimmt. Die Erklärung über die individuell erbrachten Leistungen muss Teil der Arbeit sein und von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Gruppenarbeit gemeinsam getragen werden.

(3) Bei Praxisprojekten müssen die Studierenden ihre Einzelbeiträge protokollieren und einem Projektplan, welcher den Prüfungsleistungen beizufügen ist, zuordnen.

(4) Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn keine Note vergeben wird.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomarbeit nicht fristgemäß abliefern.

(2) Der Rücktritt oder das Versäumnis und die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines nachvollziehbaren ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ein amtsärztliches Attest ist im Regelfall vorzulegen, wenn der durch die Krankheit bedingte Rücktritt nach dem Betreten des Prüfungsraumes erfolgt. § 17 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Erkennt der Prüfungsausschuss den Rücktritt oder das Versäumnis und die Gründe an, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten mitgeteilt, dass er oder sie die Zulassung zu der entsprechenden Prüfung erneut beantragen kann. Andernfalls erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid über die gemäß Absatz 1 mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung.

(4) Wird versucht, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ bewertet. Studentinnen oder Studenten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach

Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wer von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen wird, kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen von Prüfenden oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(5) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach der Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich begründet werden. Die Entscheidung über die Anerkennung von Mängeln im Prüfungsverfahren trifft der Prüfungsausschuss. Dieser kann beschließen, dass der Prüfungskandidat sich den bestandenen Teilen einer Prüfung noch einmal unterziehen kann, ohne dass dies als Wiederholung eines Prüfungsversuchs im Sinne des § 26 gilt.

II. Freiversuch

§ 17 Voraussetzungen der Inanspruchnahme des Freiversuchs

(1) Meldet sich ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in § 20 vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium zu einer Fachprüfung des Hauptstudiums an und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Der Freiversuch kann für jede Fachprüfung des Hauptstudiums einmal in Anspruch genommen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkts bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, wenn der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist es erforderlich, dass der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt. Dieses muss die medizinischen Befundtatsachen enthalten, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er den Freiversuch in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Hochschule tätig war.

(5) Unberücksichtigt bleiben auch Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch von vier Semestern.

(6) Das Prüfungsamt überprüft, ob die Berechtigung zur Inanspruchnahme des Freiversuchs gemäß der Absätze 1 bis 4 besteht. Hierfür trägt der Prüfling die Beweislast.

§ 18 Nichtteilnahme am Prüfungsversuch, Folgen

(1) Die Inanspruchnahme der Regelung zum Freiversuch setzt nach § 93 HG voraus, dass der oder die Studierende nach ordnungsgemäßer Prüfungsanmeldung tatsächlich an der Prüfung teilnimmt. Wer sich zu einer Fachprüfung angemeldet hat, an dieser aber unentschuldigt nicht teilnimmt, bekommt dies - unabhängig davon, ob es sich bei einer Teilnahme um einen Freiversuch gehandelt hätte - als unentschuldigtes Rücktritt und damit als ersten Fehlversuch angerechnet.

(2) Im Fall eines ordnungsgemäßen Rücktritts vom Prüfungsversuch kann die Freiversuchsregelung wieder in Anspruch genommen werden, sofern der nach § 20 DPO dafür vorgesehene mögliche Zeitpunkt noch nicht überschritten wurde. Dies gilt auch, wenn die oder der Studierende an der Prüfung, die als Freiversuch angemeldet wurde, wegen Krankheit nicht teilnehmen konnte.

§ 19 Verbesserung der Benotung

(1) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 17 und 18 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote diese Prüfung an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg einmal wiederholen. Der Wiederholungsversuch zur Verbesserung der Fachnote muss spätestens zum ersten Prüfungstermin des auf den ersten Prüfungsversuch folgenden Semesters abgelegt werden.

(2) Wenn eine Anmeldung zur Notenverbesserung vorliegt und die oder der Studierende zur Prüfung nicht erscheint, verfällt der Freiversuch, und es gilt die Note der vorangegangenen Prüfung. Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese Note bei der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrunde gelegt.

§ 20 Zeitpunkt des Freiversuchs

(1) Der vorgesehene Zeitpunkt für die Ablegung der Fachprüfungen des Hauptstudiums ist für die Fachprüfung des Fachs „Instrumente der Unternehmensführung“ und für eines der Wahlpflichtfächer das fünfte Semester und für ein weiteres Wahlpflichtfach das siebte Semester.

(2) Für Studierende, die ihr Praxissemester ausnahmsweise im fünften Studiensemester durchführen, gilt in Abweichung zu Absatz 1: Der vorgesehene Zeitpunkt für das Ablegen der Fachprüfungen des Hauptstudiums ist für die Fachprüfung des Fachs „Instrumente der Unternehmensführung“ und für eines der Wahlpflichtfächer das sechste Semester und für ein weiteres Wahlpflichtfach das siebte Semester.

III. Regelungen zu Fachprüfungen

§ 21 Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen

(1) In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind auf den Inhalt der Lehrveranstaltungen zu beziehen, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Fach vorgesehen sind.

(3) Eine Fachprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von zwei bis maximal vier Zeitstunden oder einer mündlichen Prüfung von maximal 45 Minuten Dauer. Der Prüfungsausschuss legt in der Re-

gel mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Fall der Klausurarbeit deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfenden einheitlich und verbindlich fest.

(4) Prüfungsleistungen in einer Fachprüfung können nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG ersetzt werden.

§ 22 Zulassung zu Fachprüfungen

(1) Zu einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt oder aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG zum Studium zugelassen wurde,
2. eine nach § 3 geforderte praktische Tätigkeit bis spätestens zum Beginn des fünften Semesters geleistet hat,
3. die als Voraussetzung für die jeweilige Fachprüfung geforderten Fachprüfungen und Leistungsnachweise bestanden und die für den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums geforderten Teilnahmebescheinigungen erbracht hat,
4. vor dem dritten Prüfungsversuch an einem Beratungsgespräch gemäß § 27 Abs. 2 teilgenommen hat,
5. nicht bereits eine entsprechende Fachprüfung oder entsprechende Diplomvor- oder Diplomzwischenprüfung in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Die in Satz 1 Nummern 2 und 3 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 67 HG ganz oder teilweise ersetzt werden.

An Fachprüfungen des Schwerpunktstudiums kann die Kandidatin oder der Kandidat darüber hinaus nur teilnehmen, wenn sie oder er seit mindestens einem Semester an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen war.

(2) Das im Zulassungsantrag genannte Schwerpunktfach, in dem die Studentin oder der Student die Fachprüfung ablegen will, ist mit der Antragstellung verbindlich festgelegt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin elektronisch über das „Programm zur automatischen Prüfungsanmeldung“ an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Fachprüfungen gleichzeitig gestellt werden, wenn diese Fachprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraums oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss sich durch Einsicht in die Anmeldelisten davon überzeugen, dass die Anmeldung korrekt vermerkt ist. Nur wer auf der Liste steht, kann an der Prüfung teilnehmen.

(4) Bei Anträgen auf Zulassung zu einer Fachprüfung müssen dem Prüfungsausschuss vorliegen:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Vor- und Zwischenprüfung im gleichen oder in einem gleichwertigen Studiengang,
3. sofern die Prüfung mündlich ist, eine Erklärung darüber, ob bei der Prüfung einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Ein Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung kann ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis sieben Tage vor dem festgesetzten Prüfungstermin zurückgenommen werden. Der Rücktritt von einem ersten Prüfungsversuch hebt die verbindliche Festlegung des Schwerpunktfachs nach Absatz 2 auf.

(6) Über die Zulassung zur Fachprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(7) Im übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen oder in einem gleichwertigen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 23 Durchführung von Fachprüfungen

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig, das heißt in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Fachprüfung, mindestens folgende Informationen bekannt gegeben werden:

1. die zur Prüfung zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten,
2. Zeit und Ort der Prüfung,
3. die Dauer der Prüfung.

Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sowie die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel werden bekannt gegeben, sobald die Rücktrittsfrist gemäß § 22 Abs. 5 verstrichen ist. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(2) Die Kandidatin muss sich auf Verlangen der oder des Prüfenden oder der oder des Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis ausweisen.

(3) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern. Die Sätze 1 bis 3 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden Behinderung Anwendung.

§ 24 Fachprüfungen in Form von Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden ihrer oder seiner Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.

(3) Die Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(4) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin oder jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Absatz 3 kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin oder der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht.

(5) Besteht die Klausuraufgabe aus mehreren Teilen, so legt die oder der Prüfende oder legen die Prüfenden vorher das Punkteschema fest, mit dem aus den Teilbeurteilungen die Note für die gesamte Klausurarbeit ermittelt wird. Teilnoten für die einzelnen Prüfungsteile sind nicht zulässig.

§ 25 Mündliche Fachprüfungen

(1) Mündliche Fachprüfungen werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Für den Fall, dass der Prüfungsausschuss nur eine Prüferin oder einen Prüfer bestellt, muss eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer hinzugezogen werden; vor der Festsetzung der Note muss die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer anhören.

(2) Mündliche Fachprüfungen können für jede Studentin oder jeden Studenten getrennt oder für mehrere Studentinnen oder Studenten gleichzeitig (Gruppenprüfung) durchgeführt werden.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Studentinnen oder Studenten, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat bei der Meldung zur mündlichen Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 26 Wiederholung von Fachprüfungen

(1) Eine nicht bestandene Fachprüfung kann, außer im Fall des Freiversuchs, zweimal wiederholt werden.

(2) Eine mindestens als ausreichend bewertete Fachprüfung kann, außer im Fall des Freiversuchs, nicht wiederholt werden.

§ 27 Pflicht-Beratungsgespräch

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat eine Fachprüfung im zweiten Prüfungsversuch nicht bestanden, unterzieht sie oder er sich einem Beratungsgespräch mit einer Prüferin oder einem Prüfer des zweiten Prüfungsversuchs. Zweck des Beratungsgesprächs ist es, mögliche Gründe für den Misserfolg im Studierverhalten der Kandidatin oder des Kandidaten zu erforschen und Möglichkeiten zur Verbesserung des Studierverhaltens aufzuzeigen.

(2) Das Beratungsgespräch soll spätestens 8 Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit in dem auf den Prüfungsversuch folgenden Semester durchgeführt sein. Die beratende Prüferin oder der beratende Prüfer meldet der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, dass und wann das Beratungsgespräch stattgefunden hat.

(3) Der Termin für das Beratungsgespräch wird von der zuständigen Prüferin bzw. dem zuständigen Prüfer mindestens 4 Wochen vor dem Beratungsgespräch bekannt gegeben.

IV. Regelungen zu Leistungsnachweisen und Teilnahmebescheinigungen

§ 28 Leistungsnachweise

(1) Ein Leistungsnachweis ist eine als Zulassungsvoraussetzung für eine Fachprüfung, die Zwischenprüfung oder die Diplomarbeit geforderte individuell erkennbare Studienleistung, die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist. Der Nachweis bloßer Teilnahme an einer Lehrveranstaltung stellt keinen Leistungsnachweis im Sinne der Diplomprüfungsordnung dar.

(2) Mit den Leistungsnachweisen in Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind, sollen hinreichende Fachkenntnisse im jeweiligen Fach festgestellt werden. Außerdem soll die Fähigkeit der Anwendung der Fachkenntnisse und der Methoden des Fachs überprüft werden. Als Studienleistungen kommen insbesondere Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen oder durch Kolloquien ergänzte Projektarbeiten in Betracht. §§ 24 und 25 gelten entsprechend.

(3) Leistungsnachweise in Fächern, die Gegenstand einer Fachprüfung sind (Prüfungsvorleistungen), sollen der Studentin oder dem Studenten insbesondere dazu dienen, die Anwendung der erworbenen Fachkenntnisse und Fähigkeiten zu erproben und die Methoden des Fachs einzüben. Die für den Leistungsnachweis erforderliche Studienleistung soll nach Gegenstand und Anforderung so gestaltet sein, dass die für das Fach vorgesehene Fachprüfung ihrem Zweck nach nicht vorweggenommen wird. Als Studienleistungen kommen insbesondere Hausarbeiten, Studienarbeiten, Referate, Kolloquien, Entwürfe, Praktikumsberichte oder Projektarbeiten in Betracht; Klausurarbeiten sind ausgeschlossen.

(4) Prüferin oder Prüfer ist die oder der für die Lehrveranstaltung, in der die Studentin oder der Student den Leistungsnachweis erbringen will, zuständige Lehrende. Die Prüferin oder der Prüfer gibt zu Beginn des Semesters bekannt, in welcher Form und unter welchen Bedingungen der Leistungsnachweis zu erbringen ist. Für einen Leistungsnachweis soll in einem Semester nicht mehr als eine bewertete Studienleistung gefordert werden.

(5) Eine förmliche Zulassung zur Erbringung von Leistungsnachweisen findet nicht statt; die Vorschriften über Versäumnisse finden keine Anwendung. Die Kandidatin oder der Kandidat muss aber die Absicht, die geforderten Studienleistungen zu erbringen, der oder dem Lehrenden zu einem von der oder dem Lehrenden zu Semesterbeginn bekannt gegebenen Termin ankündigen.

(6) Im Fall einer körperlichen Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten findet § 23 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

(7) Die Studienleistung kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund von Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(8) Leistungsnachweise müssen nicht durch Noten bewertet werden. Ein Leistungsnachweis ist erbracht, wenn die oder der Prüfende die Leistung mindestens mit „trotz einzelner Mängel noch den Anforderungen genügend“ beurteilt.

(9) Versuche zur Erbringung von Leistungsnachweisen können unbeschränkt wiederholt werden. Eine erfolgreich abgeschlossene Studienleistung kann nicht wiederholt werden.

(10) Ein Leistungsnachweis, dessen Erbringung eine Zulassungsvoraussetzung für eine andere Prüfung darstellt, muss spätestens 14 Tage vor dem Termin dieser Prüfung erbracht und beim Sachgebiet für Studentische Angelegenheiten und Prüfungswesen gemeldet sein.

§ 29 Teilnahmebescheinigungen

(1) Eine Teilnahmebescheinigung bestätigt die individuell erkennbare, vollständige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Die oder der für die jeweilige Lehrveranstaltung zuständige Lehrende gibt zu Beginn des Semesters bekannt, was für die betreffende Lehreinheit unter der individuell erkennbaren, vollständigen und aktiven Teilnahme im einzelnen zu verstehen ist.

(2) Eine Teilnahmebescheinigung, deren Erbringung eine Zulassungsvoraussetzung für eine andere Prüfung darstellt, muss spätestens 14 Tage vor dem Termin dieser Prüfung erbracht und beim Sachgebiet für Studentische Angelegenheiten und Prüfungswesen gemeldet sein. Für die Meldung zuständig ist die oder der für die jeweilige Lehrveranstaltung zuständige Lehrende.

V. Fachprüfungen, Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigungen im Studienverlauf

§ 30 Fachprüfungen, Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigungen im Grundstudium

(1) Im Grundstudium ist in folgenden Fächern je eine Fachprüfung abzulegen:

1. Betriebswirtschaftslehre,
2. Rechnungswesen / Finanzwirtschaft,
3. Volkswirtschaftslehre und -politik I,
4. Information und Kommunikation,
5. Externes Rechnungswesen / Steuern,
6. Wirtschaftsmathematik und -statistik,
7. Wirtschaftsrecht.

(2) Zulassungsvoraussetzung für diejenigen Fachprüfungen des Grundstudiums, die laut Studienplan für das zweite und höhere Semester vorgesehen sind, ist ein Nachweis über die Beherrschung der Buchführungs- und Abschlusstechnik, der durch einen Brückenkurs erbracht werden kann. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die Studentin oder der Student eine kaufmännische Berufsausbildung, die Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung oder die Höhere Berufsfachschule für

Wirtschaft und Verwaltung abgeschlossen hat. Weitere Abschlüsse können auf Antrag anerkannt werden; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Leistungsnachweise gemäß § 28 Abs. 2 sind zu erbringen in den Lehreinheiten

- Wissenschaftliches Arbeiten,
- Wirtschaftsfremdsprache,
- Unternehmensplanspiel und

(4) Teilnahmebescheinigungen sind zu erbringen in den Lehreinheiten

- Rhetorik und Präsentation,
- Internationale Wirtschaft und
- Praxis der Wirtschaftspolitik.

§ 31 Fachprüfungen und Leistungsnachweise im Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium ist je eine Fachprüfung abzulegen

1. im Pflichtfach Instrumente der Unternehmensführung sowie

2. in zwei Schwerpunktfächern, die die Studentin oder der Student aus folgendem Katalog auswählt:

Sankt Augustin:

- Controlling
- Finanzwirtschaft / Finanzdienstleistungen
- Personalmanagement
- Marketing
- Wirtschaftsinformatik
- Rechnungslegung / Steuern / Wirtschaftsprüfung

Rheinbach (maximal ein Schwerpunktfach):

- Marketing
- Internationales Management
- Betriebswirtschaftslehre für Handelsunternehmen

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Fachprüfung im Schwerpunktfach ist, dass die Studentin oder der Student die Zwischenprüfung (§ 42) und die für das Hauptstudium gemäß Absatz 3 geforderten Leistungsnachweise bestanden hat. Ein Wechsel des Schwerpunktfachs ist unter Anrechnung von Fehlversuchen möglich.

(3) In den Schwerpunktfächern des Hauptstudiums ist je ein Leistungsnachweis gemäß § 28 Abs. 3 zu erbringen.

(4) In der Lehreinheit Praxisprojekt zur Unternehmensführung ist ein Leistungsnachweis gemäß § 28 Abs. 2 zu erbringen.

(5) Soweit dies zur Vermeidung von besonderen Härten im Zusammenhang mit der Neuregelung der Wahl der Schwerpunktfächer in Rheinbach im Vergleich zur DPO vom 05.07.2001 notwendig ist, kann die Wahl von mehr als einem Schwerpunktfach in Rheinbach auf Antrag genehmigt werden.

§ 32 Ergänzungsstudium

(1) Als Ergänzungsfächer gemäß § 4 Abs. 3 kommen sowohl Lehrangebote des eigenen Fachbereichs als auch anderer Fachbereiche in Frage. Im Studienplan werden die Ergänzungsfächer des eigenen Fachbereichs beispielhaft aufgeführt.

(2) Ergänzungsfächer müssen im Umfang von insgesamt 9 Semesterwochenstunden belegt werden. Dies entspricht drei Teilnahmebescheinigungen mit aktiver Teilnahme.

(3) Es ist möglich, sämtliche Scheine durch Angebote des Sprachenzentrums zu absolvieren. Für einen Sprachkurs der ersten Niveaustufe (Stufe 1) wird nur dann – rückwirkend - ein Schein erteilt, wenn auch der nächst höhere Kurs derselben Sprache (Stufe 2) erfolgreich abgeschlossen wurde.

VI. Praxissemester und Studiensemester im Ausland

§ 33 Dauer und Ziel des Praxissemesters

(1) In das Studium ist eine praktische Tätigkeit von mindestens 20 Wochen integriert (Praxissemester). Es ist in der Regel spätestens im sechsten Studiensemester durchzuführen. Während des Praxissemesters bleibt die Studentin oder der Student mit allen Rechten und Pflichten Mitglied der Hochschule.

(2) Das Praxissemester soll die Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis stärken. Die Studentinnen oder Studenten sollen sich mit der Berufswirklichkeit vertraut machen, durch konkrete Aufgabenstellungen im bisherigen Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden sowie die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen beschreiben und auswerten. Neben betriebswirtschaftlichen Fragestellungen sollen ihnen die Anforderungen der Arbeitswelt mit ihren sozialen und ökologischen Fragestellungen deutlich werden. Soweit möglich, sollen sie unter Anleitung an der Lösung betriebswirtschaftlicher Probleme mitwirken.

§ 34 Zulassung zum Praxissemester, Praxissemestervertrag

(1) Zum Praxissemester wird zugelassen, wer mindestens vier Fachsemester absolviert und mindestens fünf der Fachprüfungen bestanden hat, die dem Grundstudium zugeordnet sind. Soll das Praxissemester im fremdsprachigen Ausland absolviert werden, müssen ausreichende Sprachkenntnisse in der jeweiligen Arbeitssprache nachgewiesen werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, was unter ausreichenden Sprachkenntnissen zu verstehen ist.

(2) Das Praxissemester wird in dafür geeigneten, von der Fachhochschule anerkannten Unternehmen, Verwaltungen oder anderen geeigneten Institutionen (Ausbildungsstellen) durchgeführt. In begründeten Einzelfällen kann auch die Fachhochschule selbst Ausbildungsstelle sein. Die das Praxissemester begleitenden Veranstaltungen finden in der Fachhochschule statt.

(3) Zwischen der Ausbildungsstelle, der Studentin oder dem Studenten und der Fachhochschule wird ein Praxissemestervertrag abgeschlossen. In diesem Vertrag werden die Rechte und Pflichten der Vertragspartnerinnen und -partner sowie die organisatorische und fachliche Betreuung festgelegt.

§ 35 Durchführung des Praxissemesters

(1) Während des Praxissemesters wird die Studentin oder der Student von einer an einer Fachhochschule lehrenden, vom Fachbereich beauftragten Person betreut. Die Betreuungsperson muss dem Kreis des prüfungsberechtigten Lehrpersonals angehören.

(2) Wird das Praxissemester wegen Krankheit oder wegen anderer Gründe mehr als zwei Wochen unterbrochen oder verkürzt und wird durch diese Unterbrechung oder Verkürzung der Zweck des Praxissemesters nicht oder nicht vollständig erreicht, wird das Praxissemester entsprechend verlängert. Über die notwendige Dauer der Verlängerung entscheidet die oder der das Praxissemester betreuende Lehrende der Fachhochschule. Eine verlängerte Vertragsdauer zum Zweck des Vorlesungsbesuchs ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag bei dem oder der Prüfungsausschussvorsitzenden zulässig.

(3) Ein Wechsel der Ausbildungsstelle während des Praxissemesters oder eine Teilung des Praxissemesters aus wichtigem Grund ist mit Zustimmung der oder des das Praxissemester betreuenden Lehrenden der Fachhochschule möglich.

(4) Die Teilnahme am Praxissemester wird von der für die Betreuung zuständigen Person bestätigt, wenn

1. ein Zeugnis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit der Studentin oder des Studenten vorliegt,
2. die Studentin oder der Student an den dem Praxissemester zugeordneten Begleit- und Auswertungsveranstaltungen regelmäßig teilgenommen hat,
3. die Studentin oder der Student einen ausführlichen, von der Ausbildungsstelle gegengezeichneten Bericht über die praktische Tätigkeit im Praxissemester angefertigt hat,
4. die praktische Tätigkeit dem Zweck des Praxissemesters entsprochen und die Studentin oder der Student die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten ausgeführt hat.

(5) Das Praxissemester kann einmal wiederholt werden, wenn die Teilnahme am Praxissemester von der für die Betreuung zuständigen Person nicht bestätigt wird.

§ 36 Studiensemester im Ausland

(1) Ein Praxissemester kann durch ein Studiensemester im Ausland ersetzt werden. Es ist in der Regel spätestens im sechsten Studiensemester durchzuführen. Während des Studiensemesters im Ausland bleibt die Studentin oder der Student mit allen Rechten und Pflichten Mitglied der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg.

(2) Im Studiensemester im Ausland sollen die Studentinnen oder Studenten internationale Erfahrungen sammeln und sich mit einschlägigen Studieninhalten an einer ausländischen Hochschule auseinandersetzen.

(3) Zum Studiensemester im Ausland wird zugelassen, wer mindestens vier Fachsemester absolviert und mindestens fünf der Fachprüfungen bestanden hat, die dem Grundstudium zugeordnet sind. Außerdem müssen ausreichende Sprachkenntnisse in der jeweiligen Lehrsprache nachgewiesen werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, was unter ausreichenden Sprachkenntnissen zu verstehen ist. Voraussetzung für die Zulassung ist weiterhin der Nachweis eines Studienplatzes an einer ausländischen Hochschule.

(4) Das Studiensemester im Ausland wird von einer an einer Fachhochschule lehrenden, vom Fachbereich beauftragten Person betreut. Die Betreuungsperson muss dem Kreis des prüfungsberechtigten Lehrpersonals angehören.

(5) Die Teilnahme am Studiensemester im Ausland wird von der für die Betreuung zuständigen Person bestätigt, wenn die Studentin oder der Student die Ernsthaftigkeit des Studiums im Ausland nachweist. Zu den Nachweisen gehören:

1. Zwölf Semesterwochenstunden Studium und
2. zwei anerkannte Studienleistungen.

(6) Das Studiensemester im Ausland kann einmal wiederholt werden, wenn die Teilnahme am Studiensemester im Ausland von der für die Betreuung zuständigen Person nicht bestätigt wird.

VII. Diplomarbeit und Kolloquium

§ 37 Zweck der Diplomarbeit; Thema; Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Diplomarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit über ein abgegrenztes Problem. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem oder seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jeder Professorin und jedem Professor, die gemäß § 9 Abs. 1 zur Prüfung bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragten gemäß § 9 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Diplomarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule angefertigt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Diplomarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 38 Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer

1. die Zwischenprüfung (§ 42) bestanden,
2. im Hauptstudium mindestens die Fachprüfungen im Fach Instrumente der Unternehmensführung und in einem Schwerpunktfach sowie den Leistungsnachweis in der Lehrinheit Praxisprojekt zur Unternehmensführung erbracht sowie
3. das Praxissemester oder das Studiensemester im Ausland absolviert hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern nicht bereits früher vorgelegt:

1. der Nachweis über die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Diplomarbeit und zur Ablegung der Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Vor- und Zwischenprüfung im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Betreuung der Diplomarbeit bereit ist, und
4. die Angabe des Themas der Diplomarbeit, das die Prüferin oder der Prüfer ausgeben will.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung ohne Begründung und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen,

wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Diplomarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat eine der in Absatz 2 Nummer 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

§ 39 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit

(1) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Diplomarbeit gestellte Thema sowie die Prüferinnen oder Prüfer der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit) beträgt höchstens drei Monate, bei einer Diplomarbeit mit einem empirischen oder experimentellen Thema höchstens vier Monate. Ob es sich bei der Diplomarbeit um ein empirisches oder experimentelles Thema handelt, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der für die Diplomarbeit bestellten Prüferin oder des für die Diplomarbeit bestellten Prüfers. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

(3) Ein mit der Genehmigung festgelegtes Thema kann nach Beginn der Bearbeitungsfrist nicht mehr geändert werden.

(4) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung der Diplomarbeit ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von der Möglichkeit der Themenrückgabe keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Der Richtwert für den Umfang der Diplomarbeit beträgt 80 DIN A 4-Seiten in der vom jeweiligen Prüfungsausschuss festgelegten Form.

(6) Im Fall einer körperlichen Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten findet § 23 Abs. 3 entsprechend Anwendung.

§ 40 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit; Wiederholung

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er seine Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Darüber hinaus muss sie oder er versichern, dass keine sachliche Übereinstimmung mit der im Rahmen eines vorausgegangenen Studiums angefertigten Diplom- oder Abschlussarbeit besteht.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine oder einer von ihnen soll die Arbeit betreut haben. Die oder der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; die Studentin oder der Student hat ein Vorschlagsrecht. In den Fällen des § 37 Abs. 2 Sätze 2 und 3 muss die oder der zweite Prüfende Professorin oder Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt.

(3) Beträgt die Differenz der Benotung 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.

(4) Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(5) Die Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine als bestanden gewertete Diplomarbeit kann nicht wiederholt werden.

§ 41 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit, ist selbständig zu bewerten und soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Diplomarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Diplomarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.

(2) Am Kolloquium kann teilnehmen, wer

1. die Diplomarbeit bestanden hat,
2. bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium als Studentin oder Student oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 71 Abs. 2 HG eingeschrieben ist.

(3) Ein gesonderter Antrag auf Zulassung zum Kolloquium ist nicht notwendig. Wer die Diplomarbeit bestanden hat, ist automatisch zum Kolloquium zugelassen.

(4) Das Kolloquium wird in der Regel von den Prüferinnen oder Prüfern der Diplomarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 40 Abs. 3 wird das Kolloquium von den Prüferinnen oder Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Diplomarbeit gebildet worden ist.

(5) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung von maximal 45 Minuten Dauer durchgeführt. Die Vorschriften für mündliche Fachprüfungen (§ 25) finden entsprechende Anwendung.

(6) Das Kolloquium kann einmal wiederholt werden. Ein als bestanden gewertetes Kolloquium kann nicht wiederholt werden.

VIII. Zwischenprüfung, Ergebnis der Diplomprüfung, Zusatzfächer

§ 42 Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. Sie ist bestanden, wenn die studienbegleitenden Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Grundstudiums bestanden und die für das Grundstudium vorgeschriebenen Teilnahmebescheinigungen erbracht sind.

(2) Die Studienordnung und der Stundenplan sind so zu gestalten, dass die Zwischenprüfung mit Ablauf des vierten Studiensemesters vollständig abgelegt sein kann.

(3) Über die abgelegte Zwischenprüfung stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Studentin oder dem Studenten auf Antrag eine Bescheinigung aus. Die Bescheinigung informiert über die abgelegten Fachprüfungen und deren Bewertung sowie die erbrachten Leistungsnachweise.

(4) Eine förmliche Zulassung zum Hauptstudium findet nicht statt.

§ 43 Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen, alle Leistungsnachweise, die Diplomarbeit und das Kolloquium jeweils mindestens als "ausreichend" (4,0) bewertet und die Teilnahmebescheinigungen erbracht sind.

(2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungs- und Studienleistungen als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt. Über die nicht bestandene Diplomprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 44 Zeugnis; Gesamtnote

(1) Das über die bestandene Diplomprüfung auszustellende Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen des Grund- und Hauptstudiums, der Diplomarbeit und des Kolloquiums, das Thema der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird als gewogenes arithmetisches Mittel der Einzelnoten gebildet. Dabei gelten folgende Gewichtungsfaktoren:

- Note der Diplomarbeit 25 %,
- die Note des Kolloquiums 5 %,
- die Noten der Fachprüfungen 70 %.

(3) Das Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung, ausgestellt.

(4) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 45 Zusatzfächer

Studierende können neben den in dieser DPO festgelegten Prüfungsleistungen weitere Prüfungsleistungen ablegen. Diese Prüfungsleistungen gehen nicht in das Zeugnis ein. Auf Antrag der bzw. des Studierenden werden über die Prüfungsleistungen Zertifikate ausgestellt.

IX. Schlussbestimmungen

§ 46 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Diplomprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 33 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung oder einen Leistungsnachweis beziehen, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten bereits nach Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungsleistung gestattet. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 47 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder einer Bescheinigung nach § 42 Abs. 3 oder § 43 Abs. 2 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Diplomprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 42 Abs. 3 oder § 43 Abs. 2 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat

die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 42 Abs. 3 oder § 43 Abs. 2 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 42 Abs. 3 oder § 43 Abs. 2 ausgeschlossen.

§ 48 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt am Tage zum 09. September 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaft in Sankt Augustin und den Studiengang Wirtschaft in Rheinbach an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg“ vom 05. Juli 2001 für den Studiengang Wirtschaft in Sankt Augustin außer Kraft.

(2) Der Prüfungsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall gesonderte Regelungen für die Prüfungen zu treffen, soweit dies zur Vermeidung von besonderen Härten im Zusammenhang mit der Neuregelung der Prüfungsordnung notwendig ist.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft Sankt Augustin am 09. September 2003.

Sankt Augustin, den 09. September 2003

Prof. Klaus W. ter Horst
Dekan des Fachbereichs Wirtschaft Sankt Augustin der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg